

# **Satzung des Vereins „Arbeitsgemeinschaft Unabhängiger Buchhandlungen e.V.“ (AUB e.V.)**

Bezeichnungen von Ämtern und Funktionen sind zur Erleichterung der Lesbarkeit in maskuliner Form wiedergegeben.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Unabhängiger Buchhandlungen" (AUB). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach Eintragung den Zusatz "e.V." (AUB e.V.).
2. Der Sitz des Vereins ist Bielefeld.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein „Arbeitsgemeinschaft Unabhängiger Buchhandlungen e.V.“ ist eine Vereinigung von Angehörigen unabhängiger Unternehmen des verbreitenden Buchhandels zur Wahrung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit dieser Unternehmen. Der Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung und Förderung der Belange und Interessen dieser Unternehmen in allen Bereichen. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
2. In Erfüllung seines Zwecks nimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - Vertretung der Interessen seiner Mitglieder und der von ihnen repräsentierten Unternehmen innerhalb der Branche sowie gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik
  - Förderung von Kooperationen zwischen seinen Mitgliedern und den von ihnen repräsentierten Unternehmen sowie von Kooperationen seiner Mitglieder und den von ihnen repräsentierten Unternehmen mit anderen Branchenteilnehmern
  - Förderung der Wettbewerbsfähigkeit seiner Mitglieder und der von ihnen repräsentierten Unternehmen durch geeignete Maßnahmen
  - Hebung des Ansehens der unabhängigen buchhändlerischen Unternehmen in der Öffentlichkeit

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder können alle Inhaber und Mitarbeiter von unabhängigen Unternehmen des verbreitenden Buchhandels mit Unternehmenssitz in der Bundesrepublik Deutschland werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Anerkennung der Rechte und Pflichten der Satzung beantragt.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme oder die Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, ohne dass die Entscheidung einer besonderen Begründung bedarf.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 haben nach Maßgabe der Satzung gleiche Rechte

und Pflichten.

2. Alle Mitglieder des Vereins haben Anrecht auf die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des Vereins sowie Anspruch auf Information über seine Tätigkeiten.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge, Aufwendungen**

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Ansetzung einer etwaigen Aufnahmegebühr und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Aufwendungen des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge gedeckt.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft, durch Tod des Mitglieds, durch Ausschluss nach § 7 oder durch freiwilligen Austritt nach vorangegangener schriftlicher Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres an den Vorstand.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Kalenderjahr.
3. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

### **§ 7 Ausschluss aus dem Verein**

1. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn Beitragsrückstände von mindestens einem Jahresbeitrag bestehen oder wenn ein Mitglied sich erheblich satzungswidrig oder vereinsschädigend verhält.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

### **§ 8 Organe des Vereins**

1. Die obersten Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der VorstandWeitere Organe können sein:
  - Beisitzer
  - Geschäftsstelle
  - Arbeitskreise
  - Regionalgruppen
2. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich und kann nur von Mitgliedern des Vereins oder von Nicht-Mitgliedern, die Inhaber oder Mitarbeiter von unabhängigen Unternehmen des verbreitenden Buchhandels sein müssen, ausgeübt werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Hierzu sind alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin durch Veröffentlichung auf der Web-Seite des Vereins einzuladen. Zusätzlich kann die Einladung per E-Mail zugestellt werden.
2. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung
  - wählt den Vorstand für die Dauer eines Jahres mit einfacher Mehrheit, wobei für die verschiedenen Vorstandsmitglieder getrennte Wahlgänge erfolgen
  - nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstands
  - setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest und entscheidet über die Ansetzung einer Aufnahmegebühr sowie über deren Höhe
  - wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres, wobei diese nicht Angehörige des Vorstands sein dürfen
  - entscheidet mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit über Satzungsänderungen
  - entscheidet über die eingereichten Anträge
  - entscheidet über die Einrichtung weiterer Organe
  - entscheidet mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit über die Auflösung des Vereins
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Versammlungsleitung bestimmt einen Protokollführer.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anders bestimmen. Dies gilt auch bei Wahlen. Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und allen Mitgliedern per E-Mail und auf Wunsch per Post zu übersenden ist.
7. Mitglieder, die an Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, können ihr Stimmrecht auf andere Mitglieder übertragen. Pro Mitglied dürfen bis fünf Stimmrechtsübertragungen erfolgen.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung anderen Organen zugewiesen sind.
2. Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung mit Funktionsverteilung geben.
3. Die Aufgaben des Vorstandes sind
  - die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Aufstellung der

## Tagesordnung

- die Einberufung der Mitgliederversammlungen
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
  - die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr sowie die Buchhaltung und Erstellung eines Jahresberichtes
  - die Beschlussfassung über Aufnahme, und Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Beisitzer zu berufen sowie Arbeitskreise und Regionalgruppen einzusetzen. Aufgrund eines entsprechenden Votums der Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt, eine Geschäftsstelle zu errichten.
  5. Der Vorstand ist bei Bedarf durch eines seiner Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
  6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die in der nächsten Vorstandssitzung vorliegen muss und aufzubewahren ist.
  7. Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine formale Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand i.S. des § 26 BGB befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.
  8. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
  9. Rechtsgeschäfte, die den Verein mit einem Geschäftswert von über Euro 1.000,- verpflichten, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung der einfachen Mehrheit des Vorstands.
  10. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

## **§ 11 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 13 Errichtung der Satzung**

Diese Satzung wurde am 5. September 2007 errichtet.